

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Endodontologie der Düsseldorf Dental Academy GmbH an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss „Master-of-Science“ (M.Sc.) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2016

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG ENDODONTOLOGIE
DER DÜSSELDORF DENTAL ACADEMY GMBH AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“ (M.SC.)
DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 11.07.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG, GV. NRW). NRW.), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 5 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende Prüfungen
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Durchführung der Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 20 Zeugnis/ Diploma Supplement
- § 21 Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Endodontologie ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG.

(2) Das Ziel des Masterstudiengangs Endodontologie ist die Ausbildung von Spezialisten im Bereich der Endodontologie. Insgesamt soll die Professionalität der Teilnehmer/-innen sowohl hinsichtlich des aktuellen wissenschaftlichen Standards als auch der praktischen Tätigkeit im Bereich Endodontologie gesteigert werden. Die Teilnehmer/-innen werden im Bereich Endodontologie für die Praxis und / oder

eine wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre bzw. Forschung vorbereitet. Das Erreichen dieses Zieles wird durch einen interdisziplinären, praxis- und forschungsorientierten Unterricht verwirklicht und wird kontinuierlich anhand von Evaluationen systematisch weiterentwickelt. Der Studiengang zeichnet sich durch seine besondere Nähe zur medizinischen Forschung und zur Organisation und Praxis der zahnmedizinischen Behandlung aus.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang MSc Endodontologie der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an der Düsseldorf Dental Academy sind:

- 1 Ein zahnmedizinischer Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (240 Credit Points) und
2. eine in Deutschland anerkannte zahnärztliche Approbation oder Berufserlaubnis und
3. Nachweis anschließender allgemein-zahnärztlicher Tätigkeit in einer Praxis von mindestens 1 Jahr und
4. gute Deutschkenntnisse

(2) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt alle zwei Jahre. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Science“, §1, der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an der Düsseldorf Dental Academy geregelt.

(3) Der Masterstudiengang in Endodontologie hat eine Kapazität von maximal 28 Teilzeitstudienplätzen pro Jahr.

§ 3

Mastergrad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(2) Der Master ist bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat insgesamt 60 Kreditpunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Module nach § 8 einschließlich der Masterthesis nach § 15 und § 16 erworben hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Der Weiterbildungsstudiengang ist ein berufsbegleitendes Studium, das im Umfang von vier Fachsemestern innerhalb von zwei Jahren absolviert werden kann. In diesen Zeitraum ist die Erstellung der Masterarbeit mit eingerechnet.

(2) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so geordnet, dass das Studium in der Regelstudienzeit (vier Semester, berufsbegleitend) abgeschlossen werden kann.

§ 5

Zuständigkeit, Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Leitung des Studiengangs verantwortlich. Zur Durchführung dieser Aufgaben bildet sie einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt und besteht aus drei Mitgliedern; einem Mitglied des Studiendekanats der Med. Fakultät der Heinrich-Heine-Universität sowie 2 Mitgliedern des Dozentenkollegiums, von denen mindestens einer den Tätigkeitsschwerpunkt Endodontologie nachweisen können sollte. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen, sofern in der betreffenden Angelegenheit kein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berichtet der Fakultät schriftlich und auf Verlangen auch mündlich über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet über die Zulassung zum Studium, über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und über die Zulassung zur Masterthesis. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung von Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche werden der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den gesetzlichen Regelungen und prüfungsrechtlichen Grundsätzen prüfungsberechtigt sind und im Rahmen des Studiengangs mit der Lehre beauftragt wurden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit keine Andersartigkeit besteht.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit keine Andersartigkeit besteht.
- (3) Zuständig für die Anrechnung nach Absatz 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss.
- (4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lissabonner Anrechnungskonvention- beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn durch die Universität wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden. Die Beweislast trägt die Universität.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Studierenden verstanden und selbständig angeeignet werden. Im Studiengang werden daher studienbegleitende Prüfungen durchgeführt. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) In jedem Modul der 8 Module (Angewandte Grundlagen, Wissenschaftlich-endodontologische Methodik, Interdisziplinäre Fächer, Präklinische Übungen, Klinische Endodontie, Begleitendes klinisches Training, Forschungsprojekt und Masterthesis) sind studienbegleitende Prüfungen vorgesehen, die als Klausuren, Präsentationen, schriftliche Falldarstellungen, Einreichung von in der Praxis behandelte 120 Fälle, Einreichung eines Qualitätsmanagements, in-vitro behandelte Zähne oder klinischer Patientenbehandlung durch die Studierenden durchgeführt werden.
- (3) Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe von § 17 benotet.
- (4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen. Eine Verlängerung dieser Frist kann beantragt werden, wenn triftige Gründe wie Krankheit, Elternzeit oder Pflege naher Angehöriger diese Verlängerung erforderlich machen.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

Zu jeder einzelnen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem die Prüfung stattfindet, an der Düsseldorf Dental Academy GmbH zugelassen ist.
2. Die für eine Prüfung erforderlichen Vorleistungen erbracht hat

§ 10

Durchführung der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in Form einer Klausur, Präsentation, schriftliche Falldarstellung, klinischer Patientenbehandlung oder anderer vergleichbarer Prüfungsformen.

(2) Im Falle der Klausur entspricht der Zeitaufwand mindestens dreißig Minuten.

(3) Die schriftliche Falldarstellung wird anhand eines Beurteilungsbogens durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer bewertet werden.

(4) Die klinische Patientenbehandlung wird anhand eines Beurteilungsbogens durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer bewertet werden.

(4) Präsentationen als studienbegleitenden Prüfungen sollten eine Höchstdauer von zehn Minuten zuzüglich einer ca. 5 minütigen Diskussion betragen.

(5) Die Benotung der Prüfungen erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer.

(6) Eine Prüfungsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Studierenden diese vollumfänglich eigenständig durchgeführt haben. So ist auf Verlangen eine entsprechende Versicherung abzugeben, dass die Durchführung der Patientenbehandlung, die Erstellung des Qualitätsmanagements, der Fallpräsentationen sowie sämtliche andere Prüfungsleistungen eigenständig und ohne fremde Hilfe durchgeführt worden ist. Die Stellen einer Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin/der Kandidat nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurück tritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin angesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Kreditpunkte

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erhalten die Studierenden so viele Kreditpunkte, wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt müssen aus dem erfolgreichen Abschluss der Module 60 Kreditpunkte erworben werden.

(2) Die Zahl der Kreditpunkte, die pro Modul vergeben werden, regelt die Studienordnung.

(3) Mindestens 30 Kreditpunkte sind Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, die mit 16 Kreditpunkten bewertet wird.

§ 13

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Düsseldorf Dental Academy GmbH für den weiterbildenden Studiengang Endodontologie mit dem Abschluss „Master of Science“ zugelassen ist;
- Lehrveranstaltungen der in der Studienordnung festgeschriebenen Module besucht, oder Auflagen des Prüfungsausschusses zur eigenständigen Nacharbeitung versäumter Inhalte erfüllt hat, die entsprechenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden und dabei mindestens 30 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Über die Zulassung zur Masterthesis entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ihm obliegt auch die Kontrolle der Bearbeitungszeit unter Ausgabe des Themas.

§ 14

Annahme und Ablehnung der Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung über die Zulassung kann auch durch eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmte Person vollzogen werden.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Prüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Masterthesis

(1) Durch die Masterthesis soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Endodontologie bezogene Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten.

(2) Die Masterthesis kann von einer nach § 6 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Arbeit zu machen. Diese sollen, wenn sie plausibel und durchführbar erscheinen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt sechs Monate. Das Thema ist aus Modul VII „Forschungsprojekt“ zu entnehmen.

(3) Die Masterarbeit kann auch in einer anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung außerhalb der Universität Düsseldorf erstellt werden. Die Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt gemäß § 16.

(4) Die Masterarbeit kann erst nach Erfüllung der Zulassungskriterien von der Kandidatin oder dem Kandidaten begonnen werden.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit sind so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Sie kann einmal zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Verlängerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen.

(6) Bei Abgabe der Mastthesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterthesis kann, nach Wahl des Studierenden, in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 16

Annahme und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die oder der von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt oder auf Vorschlag genehmigt.

(3) Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1.0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 1.0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4.0 ist, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzugezogen. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend", wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 25% in die Gesamtnote ein.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten 0,7 bzw. 4,3 bzw. 4,7 bzw. 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aller studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend.

Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ (excellent) erteilt, wenn die schriftliche Abschlussarbeit mit „sehr gut“ bewertet wurde und der gebildete Mittelwert nicht über 1,5 liegt.

- (5) Bei der Bildung der Durchschnittsnote und der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis kann - mit einem neuen Thema - bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden.
- (2) Wird die Masterthesis nach § 15 nicht fristgerecht eingereicht, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“ und damit als nicht bestanden.
- (3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch einer bewerteten Masterthesis erneut zur Masterthesis zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 19

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterthesis

- (1) Die Master ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen einschließlich der Masterthesis bestanden (Gesamtnote mindestens „ausreichend“ = 4,0) und insgesamt 60 Kreditpunkte erworben worden sind.
- (2) Bestandene studienbegleitenden Prüfungen werden mit dem Diploma Supplement bescheinigt. Ist eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Prüfung ist dann innerhalb von 6 Monaten (§ 8) zu wiederholen.

(3) Der Bescheid über nicht bestandene Prüfungen ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens wie in § 8 festgelegt, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen.

§ 20

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen, inklusive der Masterarbeit, bestanden hat, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen, das Zeugnis und Diploma Supplement auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Ausstellungsdatum.

(4) Zusätzlich zum Diploma Supplement erhält der Kandidat oder Kandidatin das Transcript of Records. Dies ist eine Zusammenstellung der absolvierten Module, der jeweiligen Noten und Endnote. Das Transcript of Records ist von dem oder der Leiter/-in des akademischen Prüfungsamtes der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf zu unterzeichnen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan / der Dekanin der Medizinischen Fakultät unterzeichnet und mit Siegel der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

(1) Der verliehene Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung des Grades entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 23.06.2016.

Düsseldorf, den 11.07.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)